

Erinnern an NS-Verbrechen in Leipzig e.V.

Gedenkstätte für Zwangsarbeit Leipzig

Satzung

Beitragsordnung

(Stand September 2019)

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Erinnern an NS-Verbrechen in Leipzig e.V.“
- (2) Sein Sitz befindet sich in der Permoserstr. 15 in 04318 Leipzig.
- (3) Der Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 2 Ziele und Aufgabenbereich

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
- (2) Der Verein trägt die Gedenkstätte für Zwangsarbeit Leipzig, die an das Schicksal der Zwangsarbeiter_innen erinnert und über das flächendeckende Phänomen NS-Zwangsarbeit im städtischen Ballungsraum Leipzig, im Leipziger Umland sowie in Sachsen aufklärt. Der Verein bemüht sich um die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Gedenkstätte.
- (3) Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Andenkens an die politisch, rassistisch und religiös Verfolgten des Nationalsozialismus mit Schwerpunkt auf die Menschen, die im Nationalsozialismus Zwangsarbeit leisten mussten. Der Verein bietet eine Basis für die Erforschung und Dokumentation von Schicksalen von Opfern des Nationalsozialismus und insbesondere des Verbrechenskomplexes NS-Zwangsarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die öffentliche Erinnerung an NS-Verfolgte und die Begleitung und Betreuung ehemaliger Zwangsarbeiter_innen und ihrer Angehörigen bei Besuchen der Gedenkstätte in Leipzig sowie anderen Orten von NS-Zwangsarbeit in Sachsen. Der Verein trägt darüber hinaus durch Recherchen zur Schicksalsklärung ehemaliger Zwangsarbeiter_innen bei (§ 52 Abs. II Nr. 10 AO).
- (4) Der Verein arbeitet mit anderen Gedenkstätten, Erinnerungsinitiativen und -orten zusammen, die das Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus bewahren, ihr Schicksal erforschen und eine historisch-politische Bildungsarbeit tragen. Durch Bildungskoooperationen, dem Austausch von Forschungsergebnissen sowie öffentlichen Veranstaltungen wirkt der Verein auf lokaler, regionaler, überregionaler und internationaler Ebene. Der Verein betreut internationale Gruppen bei ihrem Besuch der Gedenkstätte, er bereitet den Themenkomplex NS-Zwangsarbeit und Nationalsozialismus entsprechend den diversen Hintergründen der Besucher_innen auf und fördert im Rahmen von partizipativen Vermittlungsangeboten die kritische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seinen gesellschaftlichen Folgen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (6) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Nur in Ausnahmen und durch Beschluss der Mitglieder bei den regelmäßig stattfindenden Vereinssitzungen können Aufgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines Werkvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG auch durch Vereins- und Vorstandsmitglieder ausgeübt werden.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen und dem Selbstverständnis des Vereins verpflichtet und verbunden fühlt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Förder_innen und Sponsor_innen können institutionelle Mitglieder werden, ohne sich an den unmittelbaren inhaltlichen und organisatorischen Arbeiten beteiligen zu müssen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge können bei einem Austritt aus dem Verein nicht zurückgefordert werden.
- (5) Die Vereinsmitgliedschaft erlischt bei Tod. Mitglieder sind verpflichtet, eine Änderung der Mitgliedsdaten schriftlich anzuzeigen. Bei einem Verhalten, das grob gegen den Zweck des Vereins oder die Satzung verstößt, kann die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen.

§ 4 Ehrenvorsitz und Ehrenmitglieder

- (1) Ehemaligen Vereinsmitgliedern, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Ehrenvorsitz verliehen werden. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen des Vereins beratend teilzunehmen.
- (2) Ebenfalls können Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder

§ 5 Organisationsaufbau und Arbeitsweise

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich statt. Sie ist durch den Vorstand vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuberufen. Über die Jahresversammlung sind Protokolle anzufertigen und von zwei Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Wunsch von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, der aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) Die drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand kann hauptberufliche Mitarbeiter_innen bestellen, die zeichnungsberechtigt sind.
- (6) Auf Wunsch von 2/3 der Mitgliederversammlung kann der Vorstand vorzeitig abgewählt werden.

- (7) Änderungen der Satzung können mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Auflagen oder Änderungsvorschläge des Amtsgerichtes und/oder des Finanzamtes in eigener Verantwortung in die Satzung aufzunehmen.

§ 6 Finanzierung und Eigentum

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen von Fördermitgliedern und Sponsoren sowie aus Zuschüssen öffentlicher Haushalte. An Spenden, Zuwendungen und Zuschüsse dürfen keine politischen und vereinsfremden Forderungen geknüpft werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung.
- (3) Eigentümer aller Anschaffungen und Gegenstände in der Gedenkstätte für Zwangsarbeit Leipzig ist der Verein.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Einsicht in die Finanzunterlagen des Vereins zu nehmen.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Völkerverständigung, Bildung und Erziehung sowie bürgerschaftlichen Engagement ist.

§ 8 Haftung

- (1) Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die von der Gründungsversammlung am 22.8.1996 beschlossene Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.2.2002 aufgehoben.
- (2) Die Änderungssatzung vom 16.2.2002 wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.6.2009 aufgehoben.
- (3) Die Satzung vom 29.6.2009 wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.8.2010 um den §4 "Ehrenvorsitz und Ehrenmitglieder" erweitert. Die Nummer der folgenden Paragraphen erhöht sich entsprechend.
- (4) Die in der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.02.2019 beschlossene Neufassung der Satzung ersetzt die Satzung vom 20.08.2010.